

Bearbeitungshinweise BF-I intern

1. **Zuerst** Vorlage unter Projekt und eigenem Namen speichern...

2. kräftig gelb hinterlegte Felder löschen/ ausfüllen/ anpassen

3. zart gelb hinterlegte Felder: Markierung stehen lassen, Ausfüllen durch Bieter

4. Nach Abschluss der Bearbeitung in Fußzeile Gesamtzahl Seiten händisch anpassen

5. Vertragstext schützen mit Überprüfen → Bearbeitung einschränken.

Dadurch können nur noch die markierten Felder von den Bietern ausgefüllt werden.

6. Hinweis zum Layout: vor den §-Zahlen sitzt verdeckt in weißer Schriftfarbe eine zusätzliche Formatierungszahl, die die fortlaufende Nummerierung in den Absätzen steuert – nicht löschen!

7. Diesen Text löschen 😊

Deutsche Botschaft XXXX, XXXX

XX Gebäudeteil XX

XX Maßnahmenbezeichnung XX

Generalplanervertrag

Hinweis an den Bieter im VgV-Verfahren:

Bitte gelb hinterlegte Felder ausfüllen und

Vertrag als Teil des Angebots von Bieter unterschrieben zurückgeben.

Diese Seite bitte nicht ausdrucken!



Bundesamt für
Auswärtige Angelegenheiten

Generalplanervertrag

Zwischen Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch Auswärtiges Amt

vertreten durch Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten
Abteilung Immobilienmanagement Ausland
Kirchhofstraße 1-2
14770 Brandenburg an der Havel

- nachstehend Auftraggeber (AG) genannt -

und

(Unternehmen)

vertreten durch

(Name und Anschrift)

- nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt -

wird für die Baumaßnahme: Einheitliche Projektbezeichnung (EProBez):
Botschaft Conakry, Dachsanierung + PV Anlage

folgender Vertrag geschlossen:

Vorwort

Der AN erbringt zusätzlich zu seinen planerischen Hauptleistungen sämtliche Nebenleistungen, die für das Erreichen der Qualitäts-, Quantitäts-, Kosten- und Terminziele erforderlich sind, um damit den Projekterfolg herbeizuführen.

Die Leistungen des AG umfassen nur die erforderlichen Bauherrenleistungen sowie Unterstützungsleistungen durch die jeweilige Auslandsvertretung vor Ort.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Grundlagen des Vertrages
§ 3	Unterlagen zum Vertrag
§ 4	Leistungspflichten des AN, stufenweise Beauftragung
§ 5	Allgemeine Leistungen
§ 6	Spezifische Leistungsstufen
§ 7	Fachlich Beteiligte
§ 8	Personaleinsatz des AN
§ 9	Baubüro
§ 10	Honorar
§ 11	Nebenkosten
§ 12	Haftpflichtversicherung des AN
§ 13	Salvatorische Klausel
§ 14	Ergänzende Vereinbarungen

Anlagen:

Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)

übergangsweise in der letzten Fassung der alten RBBau vom 10.05.2021

Verpflichtungserklärung

übergangsweise in der letzten Fassung der alten RBBau vom 10.05.2021

Kostenrahmen

Vorläufige Honoraremittlung

Konzept zur Durchführung der Baumaßnahme

inkl. Erläuterung der vorgesehenen Arbeitsorganisation und der Kalkulation hinsichtlich der Abwicklung des Bauvorhabens im Ausland

Merkblatt Flugbuchung und –abrechnung Stand 23.08.2022

Leistungen für Ausstattungsplanung Stand 08.02.2017

.....

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages sind folgende Leistungen für die Generalplanungsleistung für die Sanierung der Dächer inkl. Ausstattung mit PV-Anlage von Kanzlei und Residenz in Conakry, Guinea.

1.1. Leistungen Objektplanung – Gebäude und Innenräume:

Die Leistungen umfassen die Objektplanung für Gebäude und Innenräume.

1.2. Leistungen Freianlagenplanung

Die Leistungen umfassen die Freianlagenplanung für das Grundstück.

1.3. Leistungen Technische Ausrüstung:

Die Leistungen umfassen die Planung der Technischen Ausrüstung. Folgende Anlagen der Anlagengruppe(n) nach § 53 HOAI und - sofern nachfolgend aufgeführt - sonstige Technik sind zu bearbeiten:

- ~~1. Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen~~
- ~~2. Wärmeversorgungsanlagen~~
- ~~3. Lufttechnische Anlagen~~
- 4. Starkstromanlagen
 - einschließlich Vorhalten Trassensysteme für TK- und IT-Bedarf der Anlagengruppe 5 (Telekommunikation und Informationstechnologie)
- ~~5. Fernmelde- und informationstechnische Anlagen~~

Die Planung für IT-Kabelwege in Anlagengruppe 5 fernmelde- und informationstechnische Anlagen bis LPh. 5 wird durch den AN erbracht. Ausschreibung und Mitwirkung an der Vergabe werden nicht vom AN erbracht. Die Bauüberwachung erfolgt nur soweit, dass Platz und Zugänglichkeit in den o.g. Systemen frei und staubfrei gehalten werden, so dass Dritte nach Abschluss der Maßnahme ohne Einsatz von schwerem Werkzeug die komplette IT-Installation vornehmen können.
- ~~6. Förderanlagen~~
- ~~7. nutzungsspezifische Anlagen~~
- ~~8. Gebäudeautomation~~

1.4. Leistungen Tragwerksplanung:

Die Leistungen umfassen die Tragwerksplanung.

1.5. Leistungen Generalplanung:

Die Leistungen umfassen die Generalplanung.

§ 2 Grundlagen des Vertrages

Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen - AVB – sind Bestandteil dieses Vertrages und gelten nachrangig gegenüber den Bestimmungen dieses Vertrags.

Der AN hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten. Soweit dies am ausländischen Standort sinnvoll ist, sind sie in Absprache mit den AG projektbezogen anzupassen. Auf § 5.7 dieses Vertrags wird verwiesen.

1. HOAI, Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, Stand 2021

Die HOAI 2021 findet mit Ausnahme der Regelungen zum Preisrecht volle Anwendung.

2. Lokale Gesetze und Regeln der Technik
3. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)
4. Regelungen für Sicherheit, Arbeits- u. Gesundheitsschutz
 - Richtlinie für die Überwachung der Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen des Bundes (RÜV)
 - DIN EN 1998-1/NA-2021 zu Erdbeben
 - Brandschutzleitfaden des BMIBH, Stand Juni 2019
 - Richtlinien und Grundlagen für die Planung von Sicherungsmaßnahmen für Auslandsvertretungen, SR-A in der bei Beginn der Planung gültigen Fassung (Kanzleigebäude und Residenzen)
 - Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
 - Technische Richtlinie zum Arbeits- und Gesundheitsschutz an Auslandsvertretungen (TR-TD-AS-140508)
5. Leitfaden barrierefreies Bauen des BMUB, Stand Dezember 2016
6. Regelungen zur Nachhaltigkeit
 - Leitfaden Nachhaltiges Bauen des BMI, Stand Januar 2019
 - Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit, Stand August 2021
 - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen (AVV Klima), Stand 2022
 - Energieeffizienzfestlegung Bund (EEFB), Stand 2021
7. Regelungen für Technische Standards
 - Leitfaden Klimatisierung für den Auslandsbau des Auswärtigen Amtes, Stand Oktober 2019
 - Technische Ausstattungshinweise nach Kostengruppen für Bauvorhaben des Auswärtigen Amtes im Ausland (TR-TD-btA-2019)
 - Ausstattungshinweise für Küchen im amtlichen Teil von Residenzen der Auslandsvertretungen, Typ 1-3
 - Technische Richtlinien IT und Datennetze Teile 1-5 (TRL-IT-450-001 bis -005)
 - VDI 6026
 - Pflichtenheft SPS-DDC-Technik
8. Corporate Design Handbuch Bauliches Corporate Design für Deutsche Auslandsvertretungen, BfAA, in der bei Beginn der Planung gültigen Fassung
9. Regelungen zu Dokumentation und Datenaustausch
 - Dokumentationsrichtlinie des BBR
 - GAEB-Richtlinien

Alle vorgenannten Unterlagen sind jeweils, soweit sich zwischenzeitlich Änderungen ergeben haben, in der bei Beginn der Projektbearbeitung gültigen Fassung zu verwenden. Die anzuwendenden Stände sind zu Beginn der Projektbearbeitung vom AN mit dem AG abzustimmen und in Textform festzulegen.

Der AN hat seinen Leistungen für die Bearbeitung der Leistungsstufen nach § 6.2 bis 6.4/5 die vom AG gebilligte Einfache Bauunterlage (im Folgenden EBU) zur Einfachen Baumaßnahme zu Grunde zu legen.

§ 3

Unterlagen zum Vertrag

Dem AN werden mit Vertragsabschluss folgende Unterlagen in 1-facher Ausfertigung übergeben:

- Standardplankopf und Vorlage Bezeichnungen Pläne
- Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Planstand zum Gebäude
-

Weitere für die Leistungserbringung erforderliche Unterlagen beschafft der AN selbst im Zuge der Grundlagenermittlung.

Der AN führt seine Leistungen auf der Grundlage der ihm vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen aus. Der AN hat sämtliche ihm vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grund-

lage der Planung und Ausführung mit den vereinbarten Quantitäts-, Qualitäts-, Kosten- und Terminvorgaben nicht vereinbar ist.

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

4.1. *Die Leistungspflichten des AN gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:*

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Leistungsstufe zu erbringen.

4.2. *Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen.*

- Der AG behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.
- Der AG beauftragt den AN mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6.1.
- Der AG beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme den AN mit weiteren Leistungsstufen nach § 6.2 bis 6.4/6.5 – einzeln oder im Ganzen – zu beauftragen. Diese weitere Beauftragung erfolgt in Textform. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der AN ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der AG sie ihm überträgt; §14.1 AVB bleibt unberührt. Aus der stufenweisen Beauftragung kann der AN keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5

Allgemeine Leistungspflichten

Der AN ist verpflichtet, auf der Grundlage des § 2 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage/ die Baumaßnahme gemäß den nachfolgenden Vorgaben mangelfrei hergestellt werden kann.

5.1. *Quantitäten/ Qualitäten*

Der AN ist verpflichtet, die in der EBU zur Einfachen Baumaßnahme vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Diese hat der AN bei Bedarf in Abstimmung mit dem AG zu präzisieren.

Die Vorgaben der genehmigten EBU sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des AG in Textform.

Billigt der AG Planungsergebnisse des AN für die weitere Bearbeitung, ist der AN verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf die darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den AG befreit den AN jedoch nicht von seiner Verantwortung für die vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen.

5.2. *Kosten*

Die Baukosten für die Baumaßnahme dürfen das genehmigte verbindliche Kostenziel der EBU zur Einfachen Baumaßnahme nicht überschreiten.

5.3. *Termine*

Folgende im Zeit- und Ablaufplan enthaltenen Termine werden Vertragsfristen:

HINWEIS: Termine relativ definieren, z.B. x Wochen nach Zuschlagserteilung, x Wochen nach Aufmaßreise, x Wochen nach Freigabe EBU usw.

- Abschluss Bestandsaufnahme: **8 Wochen nach Zuschlagserteilung**

- Abschluss Variantenplanung: 4 Wochen nach Aufmaßreise
(sofern als separat vereinbarte Termine sinnvoll, sonst bitte löschen)
- Vorlage Einfache Bauunterlage (EBU) 4 Wochen nach Freigabe Variantenplanung
- Baubeginn: Januar 2027
- Fertigstellungstermin (Bauabnahmen): März 2027
- Übergabe an den Nutzer und Inbetriebnahme: März 2027

Der AN erarbeitet auf der Grundlage der oben genannten Termine in Abstimmung mit dem AG den Zeit- und Ablaufplan.

Fortschreibungen des Zeit- und Ablaufplans und der darauf aufbauenden weiteren Terminpläne sind ebenfalls mit dem AG abzustimmen.

5.4. Information, Steuerung und Überwachung

Herbeiführen und Überprüfen der Projektgrundlagen: Raumbedarfsplan, Ziele hinsichtlich Kosten, Terminen, Qualitäten und Quantitäten.

Erstellen eines Projekthandbuchs/ Anpassen und ggf. Ergänzen eines Muster-Projekthandbuchs des AG an die spezifische Baumaßnahme (nichtzutreffendes bitte löschen, Hinweis: Muster-Projekthandbuch ist noch in Arbeit, s. auch besondere Leistungen § 6.7) (u.a. Projektbeteiligtenliste, Statusbericht, Steuerungs-Protokoll, Kostenkontrolle, Planverwaltung), Fortschreiben der Organisationsstruktur.

Herbeiführen aller notwendigen Entscheidungen des AG, insbesondere auch Änderungsmanagement mit Entscheidungsvorlagen.

Unterschriftsreifes Vorbereiten von Schriftstücken wie Schriftwechsel, Vermerke, Auftragsschreiben, Genehmigungsunterlagen.

Kontinuierliche Information und Beratung des AG inkl. monatlicher Statusberichte zu Stand und Prognose Projekt, Kosten, Terminen und Mittelabfluss; Kommunikation und Einbeziehung der Nutzer in den Auslandsvertretungen in Absprache mit dem AG.

Erarbeiten von Grundlagen für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten. Integration ihrer Beiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung. Klären von Zielkonflikten.

Durchführung von regelmäßigen Projekt-, Planungs- und Baubesprechungen.

Teilnahme an weiteren projektbezogenen Besprechungen auf Einladung des AG und Mitwirkung an Verhandlungen mit Behörden.

Anfertigung von Niederschriften über die Besprechungen und Verhandlungen durch den AN.

5.5. Behandlung von Unterlagen

Die vom AN vorzulegenden Zeichnungen und Beschreibungen einschl. der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sind dem AG in kopierfähiger Ausführung 2-fach farbig angelegt und in digitaler Form auf Datenträger zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen.

Der AN hat sicherzustellen, dass seine Arbeitsergebnisse über die Datenverarbeitungsanlagen des AG und der übrigen fachlich Beteiligten ausgetauscht werden können.

Der AN hat die Dokumentationsrichtlinie des BBR in Abstimmung mit dem AG anzuwenden und hierbei insbesondere zu berücksichtigen:

- Kennzeichnung und Strukturierung gem. Kapitel 1
- CAD-Vorgaben gem. Kapitel 3
- Anhang/ Formatvorlagen gem. Kapitel 6 (außer: 6.2)

Der AN unterzeichnet die von ihm gefertigten Unterlagen als „Verfasser“, Berechnungen, Beschreibungen und sonstige Ausarbeitungen als „Verfasser“ oder „Aufsteller“ oder „Prüfer“ mit Angabe des Datums.

Der AN hat dafür zu sorgen, dass keine sicherheitsrelevanten Informationen an Dritte gelangen.

5.6. *Generalplanungsleistungen:*

Die vom AN zu erbringenden Generalplanerleistungen umfassen insbesondere:

- die technische sowie kaufmännisch-wirtschaftliche Integration der an der Planung beteiligten Fachplaner und Sonderfachleute,
- die übergeordnete Koordination aller an der Planung beteiligten Fachplaner und Sonderfachleute, soweit diese nicht bereits durch die Grundleistungen der Objektplanung erfasst ist, und mit dem AG sowie
- die Aufstellung, Überwachung und laufende Fortschreibung eines alle an der Planung beteiligten Fachplaner und Sonderfachleute berücksichtigenden Projektablauf- und eines Terminablaufplanes.

Der AN versichert, dass die in der Rechtsperson des AN zusammengeschlossenen Planer jederzeit für Rückfragen des AG oder anderen am Bau Beteiligten zur Verfügung stehen, wenn dies notwendig ist.

Der AN übernimmt Objekt- und Fachplanungen. Soweit er die Planungsleistungen nicht selbst erbringt, schließt er Objekt-/Fachplanungsverträge auf Basis des Generalplanervertrages. Vergibt der AN Planerleistungen im Ausland, so hat er darauf zu achten, dass dennoch die Einhaltung der in § 2 aufgeführten und projektbezogen adaptierten Regeln gewährleistet ist. Der AN ist verpflichtet, dem AG auf Verlangen die Planerverträge einschließlich Honorarvereinbarungen vorzulegen.

Der AG kann der beabsichtigten Beauftragung eines oder mehrerer Planer widersprechen. In diesem Fall ist der AN nicht befugt, die Beauftragung vorzunehmen. Er wird einen anderen Planer vorschlagen. Der Einspruch des AG hat unverzüglich nach Übergabe der Aufstellung der ausgewählten Planer zu erfolgen. Der AG hat das Recht, bei erkennbar mangelhafter Leistung der Subplaner, die zu einer Gefährdung der Projektziele führen können, vom AN den Austausch der Subplaner zu verlangen.

Durch die Ausübung des Vetorechts des AG bleibt die Haftung des AN unberührt.

5.7. *Besondere Leistungen und Aufwände für das Bauen im Ausland*

Ermittlung der besonderen Bedingungen für das Bauen am ausländischen Standort, insbesondere bezogen auf das Klima, Erdbebengefährdung, das öffentliche und private Baurecht, die technischen Regeln und verfügbaren Bauprodukte, den lokalen Baumarkt und die handwerkliche Qualität, verfügbare Transportmöglichkeiten, die Versorgungsunternehmen und die Feuerwehr. Dokumentation der Recherchen und Ergebnisse.

Die Ermittlung der besonderen Bedingungen für das Bauen am ausländischen Standort und Erkundung des lokalen Baumarkts sind bereits in LPh. 2 in ausreichendem Umfang für die Entscheidung über Varianten am Ende der LPh. 2 durchzuführen und zu dokumentieren und in LPh. 3 in ausreichendem Umfang für die Erstellung der EBU zu vertiefen.

Aufstellen von Entscheidungsunterlagen zur fallbezogenen Festlegung, ob nach deutschen oder lokalen Standards geplant und gebaut werden soll. Hierzu sind die technischen und wirtschaftlichen Vor- und Nachteile gegeneinander abzuwägen und Empfehlungen abzugeben.

Bildung von Vergabeeinheiten auf Grundlage der Ermittlung der besonderen Bedingungen für das Bauen am ausländischen Standort und Erkundung des lokalen Baumarkts zur lokalen Ausschreibung oder Ausschreibung in Deutschland/ EU. Für Vergaben am lokalen Baumarkt Recherche von ortsüblichen Bauverträgen gem. Landesrecht. Aufstellung von Entscheidungsunterlagen zur fallbezogenen Festlegung, wenn erforderlich.

Koordination und Steuerung der Transporte und Montagereisen aus Deutschland/ EU und Unterstützung der Bauunternehmer hierbei.

Zusammenarbeit mit ortsansässigen am Projekt Beteiligten und erhöhter Aufwand aufgrund der Durchführung der Maßnahme im Ausland inkl. zeitlicher Mehraufwand für Reisen.

Erstellung der Planungsunterlagen und der Leistungsverzeichnisse sowie Kommunikation mit den fremdsprachigen am Projekt Beteiligten in französischer Sprache.

Mehraufwand für die Betreuung eines Projektes im Ausland in Verbindung mit Auslandsreisen (z.B. Visaeinholung, Reisevorbereitung, Reisezeiten).

Mehraufwand für die Bauüberwachung der Leistungen der örtlichen Bauunternehmen inkl. Prüfung der Werkstattplanungen, Bemusterung der Bauteile vor Einbau und sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung, dass die geplanten und vertraglich vereinbarten Qualitätsstandards baulich umgesetzt werden.

Prüfung der von den Bauunternehmen während der Bauausführung fortgeschriebenen Werkplanung (As-built-Unterlagen), die als Teil der Dokumentation nach Abschluss der Maßnahme an den AG übergeben wird.

§ 6 Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des AN werden in den folgenden Leistungsstufen erbracht.

Die jeweils genannten Grundleistungen gemäß HOAI in den Leistungsphasen 1-8 sind jeweils vollumfänglich zu erbringen, sofern nicht einzelne Leistungen in der Anlage „Vorläufige Honorarermittlung“ aus dem Beauftragungsumfang ausgeschlossen werden.

6.1. Leistungsstufe 1: Einfache Bauunterlage (EBU) zur Einfachen Baumaßnahme

Die Leistungsstufe 1 umfasst für die Erarbeitung der EBU zur Einfachen Baumaßnahme in Anlehnung an Abschnitt D RBBau:

- die Grundleistungen der Leistungsphasen 1, 2, 3 und 4 der Anlagen 10, 11 (nur falls Freianlagen in größerem Umfang, sonst löschen) und 15 zu den §§ 34, 39 (wie vor) und 55 HOAI
 - sofern erforderlich, Grundleistungen Leistungsphasen 1, 2, 3 und 4 der Anlage 14 zu § 51 HOAI (Tragwerksplanung)
 - sofern erforderlich, alle Leistungen, die zur Erstellung der Genehmigungsplanung erforderlich sind.
- Alle Kostenschätzungen in Leistungsphase 2 sind nach DIN 276:2018-12 in der 2. Ebene der Kostengliederung zu ermitteln.
- Alle Kostenberechnungen in Leistungsphase 3 sind nach DIN 276:2018-12 in der 3. Ebene der Kostengliederung zu ermitteln.

Der AN ist verpflichtet, die EBU zur Einfachen Baumaßnahme als vollständige und prüffähige Unterlage in 3-facher Ausführung vorzulegen.

Der AN hat alle Pläne, Berechnungen und Beschreibungen vorzulegen, die nach Abschnitt D RBBau für die EBU zur Einfachen Baumaßnahme erforderlich sind.

Der AN hat insbesondere folgende Pläne/ Unterlagen vorzulegen:

- | | | |
|--|---|-------|
| ○ Lageplan | M | 1:500 |
| ○ Freianlagenplanung | M | 1:200 |
| ○ Objektplanung (Grundrisse, Schnitte, Ansichten) | M | 1:100 |
| erforderlichenfalls Details und Berechnungen) | | |
| ○ Tragwerksplanung, erforderlichenfalls Angaben zu Schutz vor Erdbeben | | |
| ○ TGA-Planung (Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Berechnungen) | | |
| ○ nach Kostengruppen geordnete Anlagenbestandsliste (Übersicht der geplanten technischen Anlagen) | | |
| ○ Brandschutzkonzept | | |
| ○ Sicherheitskonzept | | |
| ○ Nachhaltigkeitskonzept | | |
| ○ Konzept Barrierefreiheit | | |
| ○ Erläuterungsbericht Objektplanung, technische Ausrüstung, Freianlagenplanung und ggf. Ausstattung | | |
| erforderlichenfalls mit Hinweisen zu Konsequenzen der Planung für den Bauunterhalt | | |

- Ergebnisse der Ermittlung der besonderen Bedingungen für das Bauen am ausländischen Standort und zur Erkundung des lokalen Baumarkts im für die EBU erforderlichen Umfang:
Aussagen zu lokalem Baumarkt, Transportmöglichkeiten, örtlichem Bau- und Baunebenrecht
Vergabekonzept
wesentliche Hinweise zu Bauablauf (z.B. Logistik, Lagerflächen, Bauabschnitte, Entsorgung)
- Kostenberechnung Objektplanung, technische Ausrüstung, **Freianlagenplanung und ggf. Ausstattung**
mit Darstellung etwaiger Risikokosten und prognostizierte Baukostensteigerungen
- Flächenberechnung
- Terminplan

6.2. Leistungsstufe 2: Ausführungsplanung

Die Leistungsstufe 2 umfasst die in der Leistungsphase 5 der Anlagen 10, 11 und 15 zu den §§ 34, 39 und 55 HOAI aufgeführten Leistungen sowie, sofern erforderlich, der Anlage 14 zu § 51 HOAI (Tragwerksplanung).

Technische Ausrüstung:

Der AN hat anzufertigen, vorzulegen und auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse fortzuschreiben:

- Ausführungsplanung für alle Gewerke,
(bitte immer prüfen, ob nicht besser doch Schlitz- und Durchbruchpläne erstellt werden sollen, dann markierte Stelle hier löschen und Anpassen Honorar der betreffenden Kostengruppen TGA in LP 5 in Tabelle anpassen um +4%)
- Fortschreibung der nach Kostengruppen geordneten Anlagenbestandsliste,
- Prüfung, Koordinierung und - nach vorheriger Unterrichtung des AG - Anerkennung der von den ausführenden Unternehmen gefertigten Montageplanung.

Nach Vorgaben der IT-Abteilung des AA bzw. der Technische Richtlinien IT und Datennetze des AA sind Serverräume, Kabeltragesysteme im Serverraum, Durchbrüche, Brandschutz in Durchbrüchen, Kabelwege für die geforderte Anzahl CAT- und LWL-Leitungen und Installationssysteme für die Endgeräte (z.B. Bodentanks, Brüstungskanäle o.ä.) so zu planen, dass die Anforderungen aus vorgenannter Regel eingehalten werden.

6.3. Leistungsstufe 3: Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe

Die Leistungsstufe 3 umfasst die in den Leistungsphasen 6 und 7 der Anlagen 10, und 15 zu den §§ 34, und 55 HOAI aufgeführten Leistungen sowie, sofern erforderlich, die Leistungsphase 6 der Anlage 14 zu § 51 HOAI (Tragwerksplanung).

Der AG erbringt hierbei folgende Leistungen:

- Versenden der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche,
- Führen der Bewerber- und Bieterliste,
- Einholen von Angeboten,
- Auftragserteilung

Der AN stellt die notwendigen Unterlagen zusammen und übergibt sie dem AG.

Die Vergabeunterlagen sind firmenneutral auszustellen. Nach der Richtlinie zu 111 Nr. 7 VHB ist sicherzustellen, dass aus den Vergabeunterlagen keine Rückschlüsse auf die Verfasser gezogen werden können.

Der Austausch der Leistungsverzeichnisse hat bei Vergaben im Inland im GAEB-Format, Kennung D81 – 86, zu erfolgen.

Vor der ersten Ausschreibung gliedert der AN die Kostenberechnung in vergabeorientierte Kostenkontrolleneinheiten gemäß dem vom AG genehmigten Vergabekonzept nach §6.1.

Die Leistungsverzeichnisse sind vom AN zu bepreisen und mit der Kostenberechnung zu vergleichen. Dieser Kostenvergleich ist vor der ersten maßgeblichen Ausschreibungsrunde vorzulegen. Das Ergebnis bedarf der Anerkennung durch den AG.

Nach Vorliegen der Ergebnisse der Ausschreibungen sind diese vom AN mit den vom ihm bepreisten Leistungsverzeichnissen zu vergleichen.

6.4. *Leistungsstufe 4: Objektüberwachung*

Die Leistungsstufe 4 umfasst die in der Leistungsphase 8 der Anlagen 10, und 15 zu den §§ 34 und 55 HOAI aufgeführten Leistungen.

Alle Kostenfeststellungen in Leistungsphase 8 sind nach den Kostenkontrolleneinheiten sowie auch nach Kostengruppen der DIN 276:2018-12 zu ermitteln. Abweichend von DIN 276:2018-12 ist die Ermittlung in der 2. Ebene der Kostengliederung ausreichend.

Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und, wenn prüffähig, sachlich und rechnerisch zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken zu versehen. Andernfalls sind sie unverzüglich zurückzuweisen.

Der AN hat für die Vorlage von Rechnungen der ausführenden Unternehmen beim AG folgende Fristen einzuhalten:

- Abschlagsrechnungen: 8 Werktage ab Eingang beim AN
- Teil-/ Schlussrechnungen: 3 Kalenderwochen ab Eingang beim AN

Der mit der örtlichen Bauüberwachung Beauftragte hat während der Bauzeit zum Nachweis aller Leistungen - ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden – die Ausführungszeichnungen entsprechend der tatsächlichen Ausführung zu ergänzen bzw. ihre Ergänzung durch die jeweiligen Ausführungsplänen zu veranlassen.

Der AN prüft die Revisionsunterlagen aller Gewerkeauftragnehmer auf Vollständigkeit.

Bestandteil der Revisionsunterlagen ist die fortgeschriebene Anlagenbestandsliste. Diese Anlagenbestandsliste ist eine Woche vor der geplanten Bauübergabe zu übergeben.

6.5. *Leistungsstufe 5: Objektbetreuung*

Die Leistungsstufe 5 **wird nicht beauftragt.** (je nach Erfordernis anpassen. Passus nicht komplett löschen, weil dann die Bezüge nicht mehr stimmen!!!)

6.6. *Tragwerksplanung*

Leistungen der Tragwerksplanung **sind erforderlich.**

Die Leistungen der Tragwerksplanung umfassen insbesondere auch Leistungen zur Überprüfung der Decken-tragfähigkeit z.B. im Visa-Bereich oder Archiven und ggf. der Planung von Ertüchtigungsmaßnahmen.

6.7. *Besondere Leistungen:*

(ab hier bitte prüfen, ob als besondere Leistung erforderlich, streichen/ ergänzen und abgleichen mit § 6.1 Leistungsstufe 1 und § 10.7 Besondere Leistungen)

6.7.1 Bestandsaufnahme Gebäude: Die Grundleistungen ergänzende Leistungen zur Bestandsaufnahme und technischen Substanzerkundung als besondere Leistung der Leistungsphase 1 des § 34 HOAI. Die Beschreibung der besonderen Leistung kann der Anlage „Konzept zur Durchführung der Baumaßnahme“ entnommen werden.

§ 7 Personaleinsatz des Auftragnehmers

Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt:

für die Objektplanung:		
	Name	Qualifikation
	Name	Qualifikation
für die Technische Ausrüstung:		
	Name	Qualifikation
für die Tragwerksplanung:		
	Name	Qualifikation
für die Bauüberwachung:		
	Name	Qualifikation

Der AN hat darauf hinzuwirken, dass die genannten Mitarbeitenden über die gesamte Vertragsdauer eingesetzt werden.

Bei Auswechseln der benannten Personen sind vom AN nachfolgende Verantwortliche mit für das Projekt vergleichbaren Qualifikationen hinsichtlich Ausbildung und Berufserfahrung zu stellen.

Der örtliche Vertreter des AN auf der Baustelle ist dem AG vor Übertragung der Leistungen unter Darlegung seiner Qualifikation in Textform zu benennen.

Bestellen und Wechsel des örtlichen Vertreters des AN bedürfen des Einvernehmens in Textform.

§ 8 Baubüro

Der AN ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.

§ 9 Honorar

Der AN erhält für seine Leistungen ein Honorar, das wie folgt vereinbart wird:

9.1. Zuschlag Generalplanung:

Für besondere Leistungen der Generalplanung wird das Honorar aller Leistungsstufen ohne die Zuschläge von Punkt 9.2 und 9.6-10.9 des § 10 für die Leistungen nach § 6.1 bis 6.4 wie folgt erhöht:

Zuschlag Generalplanung (siehe Punkt 5.6): v. H. - Satz

9.2. Zuschlag Bauen im Ausland:

Für besondere Leistungen „Bauen im Ausland“ wird das Honorar aller Leistungsstufen ohne die Zuschläge von Punkt 9.1 und 9.6-9.9 des § 9 für die Leistungen nach § 6.1 bis 6.4 wie folgt erhöht:

Zuschlag Bauen im Ausland (siehe § 5.7): v. H. - Satz

9.3. Anrechenbare Kosten:

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 HOAI in Verbindung mit §§ 33, und 54 HOAI werden auf der Grundlage der seitens des AG bestätigten Kostenberechnung (vgl. EBU zur Einfachen Baumaßnahme), ohne Umsatzsteuer, ermittelt. § 4 HOAI wird nicht unmittelbar, sondern nur sinngemäß angewendet. Es wird nicht auf die tatsächlich im Ausland erwarteten Baukosten der Kostenberechnung abgestellt, sondern auf die Kosten eines gleichen

Bauvorhabens in Deutschland, Standort Berlin. Für dieses fiktive Vorhaben ist eine Kostenberechnung nach DIN 276 aufzustellen, die ebenfalls vom AG bestätigt und Grundlage der Ermittlung der anrechenbaren Kosten wird. Wird die Kostenberechnung unter Zuhilfenahme von einschlägigen Kostensammlungen erstellt, die für die Einzelansätze Kostenspannen angeben, so ist jeweils der Mittelwert zu wählen.

Baunebenkosten der Unternehmer aus Deutschland/ EU, wie Reise-, Transport-, oder Kosten für Unterkunft sind nicht Bestandteil der anrechenbaren Kosten gem. HOAI. Diese Positionen sind in gesonderten Positionen auszuschreiben.

Folgender Abschnitt = Neue Option für anrechenbare Kosten Tragwerksplanung neben Stundenansatz oder Berechnung gemäß HOA. Ggf. streichen. Kriterium für Anwendung: Steckt einerseits in anrechenbaren Kosten sehr hoher Anteil von Maßnahmen, die keine Bearbeitung von TGA erfordern, und können andererseits Bauteile nicht konkret für Stundenkalkulation benannt werden. Die anrechenbaren Kosten für die Tragwerksplanung werden auf Grundlage der vorstehenden Regelungen ausschließlich für die Bauteile, die Gegenstand der Tragwerksplanung sind, zwischen den Vertragspartnern gesondert vereinbart. Sie sind vom AN zum Zeitpunkt der Kostenberechnung auf Grundlage der Entwurfsplanung bauteilbezogen für die Kostengruppe 300 nachvollziehbar zu ermitteln. Nach Prüfung durch den AG und dessen Zustimmung sind sie von AG und AN in Textform zu vereinbaren. (ggf. löschen, je nach gewählter Berechnung Tragwerksplanung)

Die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) gemäß § 4 Absatz 3 HOAI sind vom AN zum Zeitpunkt der Kostenberechnung auf Grundlage der Entwurfsplanung bauteilbezogen und getrennt nach Kostengruppen nachvollziehbar zu ermitteln. Nach Prüfung durch den AG und dessen Zustimmung sind sie von AG und AN in Textform zu vereinbaren.

In **Anlagengruppe 5 (Fernmelde- und informationstechnische Anlagen)** werden 50% der Kosten für IT-Kabelnetze als mvB angerechnet und zu den gleichen v.H.Sätzen wie alle anderen Anlagen der Anlagengruppe 1.1.5 bewertet. Vom AN wird für IT-Kabelnetze nur die Planung erstellt sowie die Objektüberwachung mit reduziertem Leistungsbild erbracht, nicht aber die Ausschreibung und Vergabe begleitet.

Die Erhöhung anrechenbarer Kosten stellt allein keine Grundlage für Honoraranpassungen dar.

9.4. Honorarzonen:

Folgende Honorarzonen werden der Honorarermittlung zugrunde gelegt:

Objektplanung gem. § 35 HOAI:	Honorarzone (Angabe AG)	Honorarsatz	Nur bei Basissatz: Nachlass vom Basis-honorarsatz in %
Gebäude und Innenräume	III		

Tragwerksplanung gem. § 52 HOAI:	Honorarzone	Honorarsatz	Nur bei Basissatz: Nachlass vom Basis-honorarsatz in %
Tragwerk	II		

Technische Ausrüstung gem. § 56 HOAI	Honorarzone (Angabe AG)	Honorarsatz	Nur bei Basissatz: Nachlass vom Basis-honorarsatz in %
<u>Anlagengruppe 4</u> Starkstromanlagen	II		

9.5. *Bewertung der Leistung:*

Die Leistungen gemäß den Leistungsstufen nach § 6.1 bis 6.4. werden in den einzelnen Leistungsphasen entsprechend den vom AG vorgegebenen Prozentsätzen in der Vertragsanlage „Vorläufige Honorarermittlung“ bewertet.

9.6. *Umbau- und Modernisierungszuschläge auf das Honorar:*

Für Leistungen im Bestand wird das Honorar aller Leistungsstufen gemäß § 6 Absatz 2.5 HOAI wie folgt erhöht:

Objektplanung		v. H. - Satz
Tragwerksplanung bitte löschen, wenn Tragwerksleistungen nach Stundenaufwand		v. H. - Satz
Technische Ausrüstung		v. H. - Satz
Anlagengruppe 4: Starkstromanlagen		v. H. - Satz

9.7. *Besondere Leistungen: (bitte anpassen, abgleichen mit § 6.7 besondere Leistungen)*

Die folgenden besonderen Leistungen werden pauschal vergütet:

6.7.1 Bestandsaufnahme Gebäude, Freianlagen und Technische Ausrüstung EUR

Besondere Leistungen werden ohne Zuschläge vergütet, aber mit Nebenkostenpauschale gem. § 10.1 abgerechnet

9.8. *Stundenlohnarbeiten:*

Werden Leistungen des AN, seiner Mitarbeitenden oder von ihm beauftragter Fachplaner und Gutachter nach Zeitaufwand berechnet, werden folgende Stundensätze vergütet:

Projektleitung:		EUR/Stunde
Projektbearbeitung:		EUR/Stunde
Technisch-wirtschaftliche Mitarbeit:		EUR/Stunde

Stundenlohnarbeiten sind vor Ausführung in Textform anzuzeigen und vom AG in Textform freizugeben. Stundenlohnarbeiten werden ohne Zuschläge vergütet, aber mit Nebenkostenpauschale gem. § 10.1 abgerechnet.

9.9. *Bonusregelung Termine*

AG und AN streben gemeinsam eine maximale zeitliche Verkürzung der Baumaßnahme an. Das Honorar erhöht sich bei Abschluss der Bauausführung (erfolgreiche Abnahme aller Bauleistungen) wie folgt:

bis zum um Uhr EUR

9.10. *Umsatzsteuer:*

Leistungen, die der Erschließung von Grundstücken im Ausland oder der Vorbereitung, Koordination oder Ausführung von Bauleistungen auf Grundstücken im Ausland dienen, sind nach § 3a Abs. 3 Nr. 1 i. V. m.

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 des deutschen Umsatzsteuergesetzes (UStG) in Deutschland nicht umsatzsteuerpflichtig. Auch Lieferungen deutscher Unternehmen an die Auslandsvertretungen sind nach § 4 Abs. 1 i. V. m. § 6 bzw. 6a UStG in Deutschland grundsätzlich steuerbefreit. Eventuelle steuerrechtliche Pflichten im Gastland, die sich aus dem erteilten Auftrag ergeben, obliegen dem AN.

Soweit ausländische Umsatzsteuer in Rechnung gestellt wird, muss der AN die erforderlichen Daten für die Geltendmachung von Steuerbefreiungen/ -erstattungen über die Auslandsvertretung in seiner Rechnung angeben (z. B. Steuer-ID im Gastland). Anfallende Umsatzsteuerpflicht für Nachunternehmer liegt in der Eigenverantwortung des AN. Aufwendungen für die Abwicklung von steuerrechtlichen Belangen werden nicht separat vergütet.

9.11. *Rechnungen und Zahlungen:*

Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren.

Die Rechnungen sind prüfbar unter Vorlage ausreichender Nachweise (z.B. Stundenzettel o.ä.) zu erstellen. Abschlagsrechnungen müssen den Nachweis über den erreichten Leistungsstand unter Beifügung von Zwischenstatusberichten enthalten. Abschlagsrechnungen sind kumuliert zu erstellen.

Abschlagszahlungen beinhalten keine Teilabnahme oder Freigabe von Leistungen oder Leistungsinhalten in Hinblick auf deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Mangelfreiheit.

9.12. *Vergütung bei Leistungsänderungen*

Ein Vergütungsanspruch wegen geänderter oder zusätzlicher Leistungen steht dem AN nur zu, wenn er vor Beginn der Ausführung auf entstehende Mehrkosten hingewiesen hat, es sei denn, eine unterlassene Mitteilung war von ihm nicht zu vertreten.

Anspruchsvoraussetzung bei der Vergütung von Stundenlohnarbeiten ist des Weiteren neben der Regelung in § 9.8, dass der AN dem AG die Nachweise geleisteter Stundenlohnarbeiten monatlich zur Freigabe vorlegt.

§ 10 Nebenkosten

10.1. *Nebenkosten:*

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden pauschal wie folgt vereinbart:

Nebenkosten pauschal

v. H. - Satz

10.2. *Auslandsreisen*

Die Reisekosten werden nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG), bei Auslandsreisen in Verbindung mit der Auslandsreisekostenverordnung (ARV), erstattet.

Auslandsreisen zu Lasten des AG bedürfen dessen vorheriger Zustimmung.

Reisen sind gemäß Vorgaben des AGs zu buchen und zu bezahlen (Vorgaben siehe Anlage Merkblatt).

Die Reisekostenrechnungen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem halben Jahr entsprechend den Formvorschriften des Bundesverwaltungsamts bei diesem einzureichen. Die dafür zu verwendenden Formulare werden vom AG auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Die Ausschlussfrist beginnt mit dem Tag der Beendigung der Reise. Verspätet geltend gemachte Reisekosten werden vom AG nicht erstattet.

Die Abrechnung der Reisekosten erfolgt grundsätzlich gegen Nachweis unter Abgabe der Originalbelege. Das Buchungsformular von Amex GBT ist beizulegen. Die Erstattung der Reisekosten erfolgt nach Prüfung durch das Bundesverwaltungsamt durch den AG.

Es werden voraussichtliche Kosten erwartet

EUR

(Übertrag aus Anlage ‚Konzept zur Durchführung der Baumaßnahme‘)

Diese beinhalten Reise- und Übernachtungskosten sowie Auslandstagegeld.

Die Kalkulation der Reisekosten, insbesondere Anzahl und Dauer der Reisen, ist in der Anlage ‚Konzept zur Durchführung der Baumaßnahme‘ zu erläutern.

10.3. *Inlandsreisen*

In Ergänzung zu § 14 HOAI ist festgelegt, dass Kosten für Reisen innerhalb Deutschlands nicht erstattet werden.

10.4. Übersetzungen

Übersetzungen (Arbeitsübersetzungen), die nicht von § 5.7 abgedeckt sind, werden zum Nachweis vergütet. Diese Übersetzungen erfolgen wie die unter § 5.7 durch den AN, jedoch erst nach Freigabe in Textform der zusätzlichen Vergütung durch den AG.

§ 11 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des AN nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

für Personenschäden	2.000.000 EUR
für sonstige Schäden	500.000 EUR

Hier übergangsweise Werte letzte Fassung der alten RBBau vom 10.05.2021 in K12 übernehmen (Achtung –die Anlage selbst ist vom 10.10.2014). Bitte vor Versand des Vertrags prüfen ob bereits neues Regelwerk.

Der Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung ist dem AG unaufgefordert einen Monat nach dem Zuschlag und danach jeweils zum 01.03. des Jahres vorzulegen.

§ 12 Verschwiegenheitsverpflichtung des Auftragnehmers, Verpflichtungserklärung

Der AN verpflichtet sich hinsichtlich interner Vorgänge im Auswärtigen Amt, im BfAA und in anderen Bundesressorts und -behörden, die ihm während der Zusammenarbeit mit dem AG zu Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren und sämtliche ihm bei der Zusammenarbeit bekanntwerdenden Informationen des AG sowie der mit ihr verbundenen in- und ausländischen Partner vertraulich zu behandeln. Gleiches gilt für dem AN überlassene Unterlagen. Diese sind während und nach der Leistungserbringung sicher und geschützt vor dem Zugriff Dritter aufzubewahren und dem AG unverzüglich nach Beendigung der Leistungen oder auf Verlangen jederzeit gemäß § 4 AVB herauszugeben, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflichten des AN diesem entgegenstehen. Der AN verpflichtet auch seine Mitarbeitenden und Subunternehmer zu entsprechender Verschwiegenheit. Die Verschwiegenheitspflicht gilt über die Dauer des Vertrags hinaus.

Der AN verpflichtet sich, auf Verlangen des AG rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung gemäß Anhang 16 RBBau (Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 02. März 1974 -BGBl. I S. 469 ff/ 547) über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom AG dafür anzugebenden zuständigen Behörde/ Stelle abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem AG ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/ Stelle abgeben.

Der oben benannte Anhang bezieht sich auf die letzte Fassung der alten RBBau vom 10.05.2021. Er ist übergangsweise bis zur Veröffentlichung neuer Anhänge weiterzuverwenden.

§ 13 Kündigung

Die Regelungen der §§ 13 und 14 AVB gelten vollumfänglich.

Im Übrigen kann der AG diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der AN durch sein Verhalten das Ansehen des Auswärtigen Amtes schädigt.

§ 14 Ergänzende Vereinbarungen

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

Der Austausch zwischen AG und AN erfolgt in Textform, soweit dieser Vertrag keine anderen Regelungen enthält.

§ 15
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Generalplanervertrages oder seiner Anlagen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages oder seiner Grundlagen dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder lückenhaften Regelung tritt dann eine Bestimmung, die dem von den Parteien wirtschaftlich Gewollten möglichst nahekommt und rechtswirksam ist.

.....
Bieter (wird mit Zuschlag Auftragnehmer)

.....
Ort/Datum

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage

Konzept zur Durchführung der Baumaßnahme

Das Konzept zur Durchführung der Baumaßnahme soll Angaben machen zur vorgesehenen Arbeitsorganisation und der Kalkulation hinsichtlich der Abwicklung im Ausland.

1. Reisehäufigkeit und Reisekosten:

Es soll erläutert und kalkuliert werden, wie viele Reisen und durch wen der AN je Leistungsstufe ansetzt.

In der Leistungsstufe 4 kann der AN alternativ eigene Transport- und Unterbringungskosten (z.B. angemietete Wohnung) kalkulieren, sofern er dauerhaft eine Bauleitung entsendet.

In der Phase der Angebotseinholung macht der AG für die Vergleichbarkeit der Angebote eine Kostenvorgabe für eine durchschnittliche Reise.

Nach Auftragsvergabe werden für die erfolgten und genehmigten Reisen demgegenüber folgende Kosten bis zu den durch das BRKG mit zugehöriger VwV und ARV VwV sowie das Merkblatt Flugbuchung und –abrechnung festgesetzten Obergrenzen, auf Grundlage der dort beschriebenen Vorgehensweise und gegen Vorlage der Originalbelege zum Nachweis erstattet: Übernachtungskosten, Transportkosten in das Gastland, Transportkosten für An- und Abreisen zum Flughafen/ Bahnhof, Transportkosten im Gastland, Mautgebühren.

2. Einbindung Kontaktarchitekt/ lokale Ingenieure:

Es soll erläutert werden, ob und wie Kontaktarchitekt/ lokale Ingenieure je Leistungsstufe eingebunden werden.

1. Reisehäufigkeit (Leistungsstufe 4 eventuell mit Alternativvorschlag, Leistungsstufe 5 evt. streichen):

Vorgabe BfAA zur Angebotskalkulation der Reisekosten für eine durchschnittliche Reise je Person:

Kosten Flug	4.100 EUR
Kosten Übernachtung (4 Nächte à 165 EUR)	660 EUR
Auslandstagegeld (5 Tage à 49 EUR)	245 EUR
Kosten je Reise	5.100 EUR

Erläuterung Anzahl Reisen:

		Anzahl Reisen	Anmerkungen zur Häufigkeit
Leistungsstufe 1	Planer		
	Fachplaner		
Leistungsstufe 2	Planer		
	Fachplaner		
Leistungsstufe 3	Planer		
	Fachplaner		
Leistungsstufe 4	Planer		
	Fachplaner		
	Bauleitung		
Leistungsstufe 1-4	gesamt		

Leistungsstufe 4 Alternativvorschlag

Erläuterung

Bitte fügen Sie ggf. Ihre Erläuterung auf einem gesonderten Blatt bei.

Voraussichtliche Gesamtkosten Reisen in Leistungsstufe 1-4

(zu übertragen in § 10.2)

Bitte fügen Sie ggf. Ihre Berechnung der Gesamtkosten auf einem gesonderten Blatt bei.

EUR

2. Einbindung Kontaktarchitekt/ lokale Ingenieure:

Erläuterung (nach Leistungsstufen)

Bitte fügen Sie ggf. Ihre Erläuterung auf einem gesonderten Blatt bei